

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
27	Stadt Bad Rappenau – Stabsstelle Klimaschutz	nachträgliche Stellungnahme vom 18.07.2023	Im Technischen Ausschuss vom 17.07.2023 angefragt war die Stellungnahme vom Klimaschutzmanagement der Stadt Bad Rappenau.  Der Bebauungsplan „Solarenergie Grafenwald“ wird befürwortet.	
			Mit Verweis auf den Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen (auf Böden mit relativ guter Qualität für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, wenngleich die Bodenqualität nicht in vollem Umfang der Flurbilanz gerecht wird) liegen die Flächen andererseits im Eigentum des Vorhabenträgers und erfüllen nach dessen Abwägung von Alternativflächen die Kriterien für Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit des Projektes.	
			Dem Zweck des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes – KWKG 2023 entsprechend, wird das Vorhaben im Interesse des Klima- und Umweltschutzes betrachtet, die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen.	
			Dem Zweck des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2023 entsprechend, ist das Vorhaben, nebst der thermischen Energiewandlung, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes für eine Transformation zur nachhaltigen Stromversorgung, basierend auf erneuerbaren Energien, zu befürworten.	
			Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird mit §2 im EEG 2023 und mit §22 im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) benannt, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]“ (EEG 2023)	
			Das Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Bad Rappenau verdeutlicht die Rolle von Nah- und Fernwärme, Solarthermie und Power-to-Heat in den entsprechenden Szenarienberechnungen zur Treibhausgasreduzierung in Bad Rappenau bis zum Jahr 2040. Treibhausgase umfassen hierbei in den Lebenszyklusanalysen Kohlenstoffdioxid, Methan und Distickstoffoxid, wobei die Bundes- und Landesgesetze zusätzlich Stickstofftrifluorid, Schwefelhexafluorid, Fluorkohlenwasserstoffe sowie perfluorierte	

			<p>Kohlenwasserstoffe umfassen. Das Projekt trägt wesentlich zum Klimaschutz in Bad Rappenau und der Region bei.</p>	
			<p>Das Projekt ist hinsichtlich der Kopplung des Wärmesektors mit dem Elektrizitätssektor von Relevanz gemäß EnWG §1a (3) und wirkt auf eine Flexibilisierung in der nachhaltigen Energieversorgung hin. Die Elektrolyse stellt neben der Schmutzwasser-Plasmalyse eine klimafreundliche Möglichkeit zur Wasserstofferzeugung und ist ökologisch besonders vorteilhaft ggü. fossiler Alternativen insofern Abwärme der Elektrolyse genutzt werden kann.</p> <p>Die bundesweite Rolle von Biomethan nimmt aufgrund der begrenzten Potentiale eine limitierte Rolle ein, ist aber im vorliegenden Fall, mittels anaerober Umsetzung von H<sub>2</sub> und CO<sub>2</sub>, ein wichtiger Beitrag zur Umweltverträglichkeit der Energieversorgung und somit zu den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie, welche eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet und die Umwelt möglichst wenig belastet, wobei gemäß EnWG §3 Nr. 33 speziell der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt.</p>	
			<p>Basierend auf den bundesweiten Emissionsfaktoren zur Stromproduktion und zur Erzeugung von (Fern-)Wärme leistet das Projekt einen regional bedeutsamen Beitrag zur Erreichung der Bundes- und Landesziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (vgl. KSG §3 (1)) und im Speziellen nach KlimaG BW §3 (1) Nr.1 und Nr.2.</p> <p>Gemäß §19 KlimaG BW gilt es, zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe und zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg, die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen in Baden-Württemberg sicherzustellen.</p>	
			<p>Eine naturnahe Ausgestaltung der Anlage im 3,3 ha großen Plangebiet wird positiv gesehen zumal die Einsaat und Bepflanzung für den lokalen Naturschutz und die Biodiversität von Relevanz sind. Hierbei wird die Verwendung von regional- und standorttypischem Saatgut sowie das wechselnde Stehenlassen von Altgrasstreifen klar befürwortet.</p>	